

Gesetz: BEG §§ 5 und 56

Rechtssatz: Der einem Zeitungsunternehmen durch Verbot der von ihm herausgegebenen Zeitung entstandene Schaden ist ein Vermögensschaden im Sinne des § 56 BEG, der seiner Natur nach nicht unter die Vorschriften des Rückerstattungsgesetzes fällt.

Gesetz: BEG § 147

Rechtssatz: Wird auf Grund der Rechtsvorschriften für die Übertragung von Organisationsvermögen ein Zeitungsbetrieb übertragen, so kann ein Anspruch auf Entschädigung für den durch das Zeitungsverbot entstandenen Schaden entfallen.

Aktenzeichen: IV ZR 202/57

Urteil des BGH vom 15. Januar 1958

OLG Celle

Verkündet am 15. Januar 1958
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes N i e d e r s a c h s e n , vertreten durch den
Niedersächsischen Minister des Innern in H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

die O [REDACTED] Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H. in C [REDACTED],
Pressehaus, vertreten durch ihren Geschäftsführer Hans R [REDACTED]
in C [REDACTED], Ro [REDACTED]str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Herbert A [REDACTED],
H [REDACTED], St. G [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. Januar 1958 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Ascher, Raske, Dr.v.Werner, Wüstenberg und
Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 2. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts in Celle vom
12. April 1957 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird zur anderweitigen Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision an das Oberlandesgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

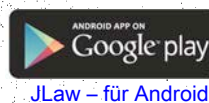
Tatbestand:

Die Klägerin ist eine auf Grund rückerstattungsrechtlicher Vorschriften errichtete Nachfolgeorganisation der C [REDACTED] Volksblatt GmbH, eines Unternehmens der SPD. Diese Gesellschaft war Eigentümerin von Grundstücken in der Wilhelm H [REDACTED]-Straße und am Kämmererplatz in Cuxhaven. Sie betrieb einen Zeitungsverlag, eine Zeitung und Akzidenz-Druckerei sowie eine Papier- und Buchhandlung und gab die Zeitung "Alte Liebe" heraus. Im März 1933 wurde diese Zeitung verboten. Am 15. April 1933 verkaufte die Gesellschaft die Buch- und Papierhandlung an einen ihrer Angestellten; dieser hat sie später an die Hamburger Tageblatt GmbH, ein Unternehmen des nationalsozialistischen Eher-Verlages, weiterveräußert. Im Mai 1933 wurde auf Grund des Gesetzes zur Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. April 1933 (RGBl I, 471) ihr gesamtes Vermögen beschlagnahmt und im August 1933 ein staatlicher Treuhänder für sie eingesetzt. Am 30. Januar 1934 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet. Der zum Konkursverwalter bestellte Treuhänder verkaufte am 27. Juli 1934 das Grundstück am Kämmererplatz und das gesamte Inventar der Druckerei an die Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft eGmbH in Cuxhaven zum Preise von 697.697,80 RM. Diese veräußerte die Druckereieinrichtung nebst Vorräten an die Hamburger Tageblatt GmbH weiter. Die Käuferin hatte diese Gegenstände schon seit dem 1. August 1933 für ihre selbständige Niederlassung in Cuxhaven, das kreisamtliche Cuxhavener Tageblatt, in Besitz und Benutzung genommen und führte die Druckerei und die Buchhandlung fort. Das Geschäftsgrundstück in der Wilhelm H [REDACTED]-Straße erwarb der Kaufmann R [REDACTED].

Hinsichtlich dieser Gegenstände sind Rückerstattungsansprüche geltend gemacht worden. Zur Regelung der Rückerstattungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ansprüche gegen die Siedlungsgenossenschaft auf Herausgabe des Grundstücks am Kämmererplatz und auf Ersatz der Nutzungen sowie auf Schadensersatz bezüglich der Druckereieinrichtung einerseits und der Gegenansprüche der Genossenschaft auf Ersatz ihrer Aufwendungen andererseits ist ein von dem Wiedergutmachungsgericht bestätigter Vergleich geschlossen worden; auf Grund dieses Vergleichs erhielt die Klägerin das Grundstück am Kämmererplatz zurück. Ebenso sind der von der Hamburger Tageblatt GmbH übernommene Betrieb einschließlich Maschinen, Inventar, Waren, Vorräte und Bankguthaben entsprechend einer Entscheidung des Allgemeinen Organisationsausschusses in Celle der Klägerin übertragen worden, wobei diese in die Rechte und Pflichten aus den laufenden Verträgen eingetreten ist. Hinsichtlich des Grundstücks in der Wilhelm H. - Straße hat die Klägerin, wie sie angibt, eine Abgeltungszahlung von 10.000,-- DM erhalten.

Die Klägerin hat wegen Schadens an Eigentum und Vermögen und wegen Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen eine Entschädigung auf Grund der Vorschriften des Bundesergänzungsgesetzes beantragt. Ihren Schaden hat sie mit Gewinn- und Abonnenterausfall begründet, den sie durch das Verbot der Zeitung und die Aufhebung der "Verlagsrechte" in Höhe von zusammen 337.500,-- RM erlitten haben will. Die Entschädigungsbehörde hat eine Entschädigung abgelehnt, da die Klägerin die entzogenen Vermögensgegenstände mit einem lebendigen Betrieb zurückerhalten habe und eine Schädigung nicht mehr vorliege. Hiergegen hat die Klägerin fristgerecht Klage erhoben. Mit dieser hat sie nur noch beantragt, ihre Entschädigungsberechtigung hinsichtlich des ihrer Rechtsvorgängerin zugefügten Schadens im Vermögen festzustellen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Dagegen hat das Oberlandesgericht festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet sei, die

Klägerin wegen der Vermögensschädigung, die durch das Verbot der Herausgabe der Zeitung "Alte Liebe" in Cuxhaven im März 1933 und in der Auflösung des Verlagsunternehmens der C [REDACTED] Volksblatt GmbH in Cuxhaven erfolgt sei, nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes zu entschädigen. Es hat die Revision zugelassen. Mit dieser erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts.

Entscheidungsgründe:

I. Das Oberlandesgericht hat die Klägerin für berechtigt angesehen, Ansprüche auf Entschädigung für den Schaden geltend zu machen, der der C [REDACTED] Volksblatt GmbH entstanden ist. Das ist rechtlich bedenkenfrei und ergibt sich aus der Bestimmung des § 142 Abs. 2 Satz 2 BEG.

II. Dagegen ist verfahrensrechtlich die Erhebung einer Feststellungsklage zu beanstanden. Dieser Verfahrensverstoß ist in dem Revisionsrechtszug auch ohne Verfahrensrüge zu beachten. Das hat der erkennende Senat in seiner zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 30. Oktober 1957 - IV ZR 183/57 - ausgesprochen. Wie in dieser Entscheidung weiterdargelegt wird, muß im Falle der Ablehnung des Entschädigungsanspruchs durch die Entschädigungsbehörde der Verfolgte in aller Regel eine Leistungsklage erheben. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn dies einer gesunden Prozeßökonomie entspricht, d.h. wenn ein Feststellungsverfahren zu einer sachgemäßen, weil einfacheren Erledigung der aufgetretenen Streitpunkte führt, wie insbesondere in dem Fall, daß über die Höhe der geforderten Entschädigung kein Streit besteht oder bei Bejahung der Entschädigungsberechtigung die Bemessung lediglich eine Rechenaufgabe ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Wie die Ausführungen des beklagten Landes ergeben, wird von diesem auch der von der

Klägerin behauptete Schaden bestritten. Die Auffassung des Berufungsgerichts, es sei zu erwarten, das beklagte Land werde die siegreiche Klägerin ohne Leistungsurteil befriedigen oder es werde zu einer vergleichsweisen Erledigung kommen, entbehrt daher einer tatsächlichen Grundlage. Es muß vielmehr damit gerechnet werden, daß es trotz der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, den durch das Zeitungsverbot und der Auflösung des Verlagsunternehmens entstandenen Schaden zu vergüten, noch zu einem zweiten Rechtsstreit hinsichtlich der Höhe des Schadens kommen wird. Das Feststellungsverfahren dient daher in dem hier vorliegenden Fall nicht einer gesunden Prozeßökonomie. Ob die beklagte Partei mit der Stellung eines Feststellungsantrags einverstanden ist oder nicht, ist unerheblich.

Infolgedessen ist die Klage, so wie sie vorläufig anhängig ist, nicht zulässig. Hinzu kommt das sachliche Bedenken, daß die Ansprüche der Klägerin über den in den §§ 148, 58 BEG bestimmten Höchstbetrag hinausgehen können und aus dem Tenor des Berufungsurteils eine unbeschränkte Entschädigungspflicht hergeleitet werden könnte.

Schon aus diesen Gründen mußte das Berufungsurteil aufgehoben werden. Da jedoch der Mangel, an denen das bisherige Verfahren leidet, nicht unheilbar ist, durch den Übergang zur Leistungsklage (§§ 268 Nr. 1, 523 ZPO) behoben werden kann und das Berufungsgericht infolge seiner nicht zutreffenden Rechtsansicht auch gegen die Vorschrift des § 139 ZPO verstoßen hat, bedarf es noch einer Prüfung, ob im Falle der Stellung eines Leistungsantrages unter Berücksichtigung des zulässigen Höchstbetrages bei dem hier vorliegenden Sachverhalt die Klage auch unbegründet wäre, sodaß aus diesem Grunde es bei der vom Landgericht ausgesprochenen Abweisung verbleiben könnte.

III. Dabei ist davon auszugehen, daß auch eine juristische Person oder Personenvereinigung gemäß § 142 BEG einen Anspruch auf Entschädigung hat, wenn sie durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen (im Sinne des § 1 BEG) geschädigt worden ist. Daß das Berufungsgericht eine derartige Schädigung bejaht hat, unterliegt keinem rechtlichen Bedenken. Nach § 146 BEG ist jedoch eine Entschädigung nur für Schaden an Eigentum und Vermögen zu gewähren, der im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes eingetreten ist, wobei gemäß § 148 BEG der Höchstbetrag der §§ 55 Abs. 1 und 58 BEG zu gelten hat und nach § 147 BEG der Anspruch auf Entschädigung nur insoweit besteht, als der Schaden nach den Rechtsvorschriften für die Übertragung von Organisationsvermögen nicht ausgeglichen ist.

Schaden im Eigentum im Sinne des § 51 BEG wird von der Klägerin nicht geltend gemacht. Infolgedessen kann es sich nur fragen, ob der Anspruch auf Ersatz von Schaden am Vermögen entsprechend dem für alle Entschädigungsansprüche geltenden Grundsatz des § 5 BEG seiner Rechtsnatur nach unter besondere Rechtsvorschriften, insbesondere von Rückerstattungs-vorschriften oder Vorschriften für die Übertragung von Organisationsvermögen fällt und soweit dieses zu verneinen ist, ob und inwieweit der entstandene Schaden auf Grund von Leistungen nach den zuletzt angeführten Vorschriften ausgeglichen ist.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß ein Schaden an Vermögen durch das Verbot der Zeitung im März 1933 und durch die Auflösung des Unternehmens entstanden sei und daß hierdurch der Firmenwert, der sogenannte Goodwill des alten Unternehmens, verlorengegangen sei. Das Verbot der Zeitung sei kein Entzug feststellbarer Gegenstände im Sinne rück-erstattungsrechtlicher Vorschriften, das Unternehmen mit dem Goodwill sei auch nicht als Ganzes auf einen rückerstattungspflichtigen Dritten übergegangen, so daß es mit

dem Goodwill wieder zurückerstattet werden könnte. Vielmehr sei zunächst der Buch- und Papierladen verkauft, dann das Geschäftsgrundstück am Kämmererplatz mit Druckerei und Buchhandlung und schließlich das Grundstück in der Wilhelm Heidsieck-Straße. Die überwiegende Schädigung des Unternehmens und seines Goodwills sei aber schon vor der Liquidation durch das Zeitungsverbot eingetreten.

Dem Berufungsgericht ist grundsätzlich darin zuzustimmen, daß ein für die Dauer ausgesprochenes Verbot der Herausgabe einer Zeitung für ein Zeitungsunternehmen eine Schädigung am Vermögen ist. Denn dadurch wird der Wert des Unternehmens erheblich gemindert. Der Anspruch auf Ersatz dieses Schadens ist seiner Rechtsnatur nach auch nicht rückerstattungsrechtlicher Art. Zwar verbesserte sich durch das Zeitungsverbot die wirtschaftliche Lage anderer Zeitungsunternehmen insofern, als Leser und Inserenten der verbotenen Zeitung nunmehr zu diesen anderen Unternehmungen übergingen; jedoch ist dies kein feststellbarer Vermögensgegenstand im Sinne des Rückerstattungsgesetzes. Dies würde nur dann der Fall sein, wenn der Zeitungsvertrieb als solcher von einem anderen Unternehmen übernommen worden wäre. Das ergibt sich auch aus den Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes insofern, als in dessen § 56 Abs. 1 ausdrücklich bestimmt wird, daß eine Schädigung am Vermögen auch dann vorliegt, wenn der Verfolgte in der Nutzung seines Vermögens beeinträchtigt, insbesondere auch, wenn der Schaden durch Boykott verursacht worden ist.

Ist somit der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts rechtlich zutreffend, so hat dieses jedoch die Bestimmungen des § 147 und des § 9 Abs. 5 BEG nicht ausreichend beachtet. Auf Grund der Entscheidung des Allgemeinen Organisationsausschusses ist der von der Hamburger Tageblatt GmbH in Cuxhaven unterhaltene Betrieb - in der Entscheidung als "lebendiger Betrieb" bezeichnet - auf die Klägerin übertragen worden.

Unter diesen Umständen ist die Möglichkeit gegeben, daß der durch das Zeitungsverbot entstandene Vermögensschaden wieder ausgeglichen ist, so daß nach § 147 BEG ein Anspruch auf Entschädigung insoweit nicht bestände. Auch darf entsprechend der Bestimmung des § 9 Abs. 5 BEG nicht der Schaden unberücksichtigt bleiben, den der geschädigte Betrieb auch ohne Verfolgung genommen hätte. Hierzu bedarf es aber noch weiterer tatsächlicher Feststellungen, so daß eine Entscheidung über eine etwaige Leistungsklage im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich wäre.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 BEG.

Ascher Raske v. Werner Wüstenberg Wilden